

Leitfaden – Sichere Bauprodukte

Stand: 07.05.2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	2
2.	Umbau des nationalen Bauordnungsrechts.....	3
3.	Übergangsregelung – Vollzugshinweise der Länder.....	4
4.	Artikel 18-Verfahren – Klage Deutschlands gegen die EU-Kommission.....	6
5.	Fazit und vorläufige Hinweise	7

Anlage 1 **Prioritätenliste – Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen – Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktnormen der EU-BauPVO**

Anlage 2 **Kapellmann Rechtsanwälte: Gutachterliche Stellungnahme zur Bauproduktenverordnung**

1. Ausgangslage

Jahrelang wurden auf europäischer Normungsebene im Auftrag der Europäischen Kommission Anforderungen an Bauprodukte genormt und dabei erhebliche Lücken für die Sicherheit sowie den Gesundheits- und Umweltschutz gelassen. Der Hauptverband hatte dies seit 2002 gegenüber der Bundesregierung kritisiert, die Bundesregierung jedoch nicht dazu bewegen können, im europäischen Rechtsrahmen hiergegen vorzugehen und in Brüssel mit Nachdruck für eine Nachbesserung der lückenhaften europäischen Normen einzutreten. Stattdessen wurden in Deutschland die bestehenden Lücken in der Europäischen Bauproduktenormung national nachgeregelt.

Im Wesentlichen definierte die Bauregelliste B Teil 1 in der Folge entsprechende nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die europäisch harmonisierten Produktnormen (hEN) unterfallen und die CE-Kennzeichnung tragen. Bauherren, Entwurfsverfasser, Unternehmer und – anlassbezogen – die jeweiligen Bauaufsichtsbehörden konnten sich auf dieser Basis auch im europäisch harmonisierten Bereich darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehene Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlage erfüllt wird. Im Oktober 2014 hat der EuGH zur Rechtssache C-100/13 entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland damit gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte verstoßen hat und damit die beschriebene bisherige nationale Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt. Wesentliche Urteilsaussagen sind:

- a. *„Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen ... verstoßen, dass sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 („Elastomer-Dichtungen – Werkstoff – Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 2: Thermoplastische Elastomere“), EN 13162:2008 („Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle [MW] – Spezifikation“) und EN 13241-1 („Tore – Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.“*
- b. Des Weiteren wird formal beanstandet, dass die Bundesrepublik Deutschland die im europäischen Recht selbst vorgesehenen Korrekturmöglichkeiten NICHT genutzt hat, um gegenüber der EU-Kommission Mängel der europäischen Normen zu beanstanden.

2. Umbau des nationalen Bauordnungsrechts

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 (KOM/DE) erforderte in Deutschland in Bezug auf den Umgang mit harmonisierten Spezifikationen eine Umstellung des bauaufsichtlichen Konzepts, insbesondere Umstrukturierungen im Bereich der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen. In einem ersten Schritt veranlassten die Länder zum Jahresanfang 2015 die Streichung der nationalen Zusatzanforderungen zu den drei urteilsgegenständlichen Produktgruppen aus der Bauregelliste B Teil 1. Ab März 2015 wurde dann von Bund und Ländern in enger Abstimmung mit der EU-Kommission ein weitergehendes Verfahren konkretisiert, das aufgrund bestehender Kritikpunkte der EU-Kommission bis heute nicht abgeschlossen werden konnte.

Zielsetzung des Konzepts war und ist, keine Anforderungen mehr an Bauprodukte, sondern nur noch an Bauwerke/Bauteile zu stellen. Damit wird der bisher staatlich sichergestellte bauordnungsrechtliche Grundsatz vorbeugender Gefahrenabwehr aufgegeben, die sichere Verwendbarkeit von Bauprodukten „ex ante“ zu gewährleisten. Stattdessen wird u. a. auf ein Prinzip „freiwilliger Herstellerklärungen“ gesetzt. Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sollen allerdings – wie bisher – die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und Unternehmer) verantwortlich bleiben.

Dahingehend wurde im Laufe des Jahres 2016

- a.) eine Novelle der Musterbauordnung (MBO) erarbeitet und anschließend zur Notifizierung bei der EU-Kommission eingereicht – das Verfahren endete mit Ablauf der Stillhaltefrist am 19.08.2016 zunächst ohne gravierende Änderungen;
- b.) eine Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) entwickelt, für die am 21.07.2016 das europäische Notifizierungsverfahren eingeleitet, aber bis heute nicht beendet wurde

Die auf Basis der MBO zu novellierenden Landesbauordnungen (LBO) und die VV TB sollen möglichst gleichzeitig in Kraft treten, da die LBO auf die VV TB referenzieren sollen. Mit Ausnahme von Sachsen-Anhalt (hier wurde die Novelle der LBO schon umgesetzt) wurden die Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der LBO in jeweiligen Bundesländern deshalb bis zum Abschluss des Notifizierungsverfahrens der VVTB ausgesetzt.

Zahlreiche Kritikpunkte der EU-Kommission an Inhalten des eingereichten Entwurfs der VV TB verhindern bislang den Abschluss des Notifizierungsverfahrens. Die Auseinandersetzungen mit der EU-Kommission führten inzwischen zu einer Überarbeitung des Entwurfs der VV TB auf deutscher Seite. Nicht einigungsfähige Problemfälle wurden teilweise entfernt (u. a. erforderliche Regelungen zur

Frostwiderstand von Mauersteinen) und damit Regelungslücken in Kauf genommen, um eine Einigung zu ermöglichen. Somit ist davon auszugehen, dass das Notifizierungsverfahren und auf dieser Basis der geplante Umbau des nationalen Bauordnungsrechts bis Jahresende 2017 beendet werden kann.

Nachstehendes Schaubild verdeutlicht die künftig geplanten Nachweismöglichkeiten und in einer Ampel-Farbgebung ihre nach unserer Auffassung gegebene Zuverlässigkeit für die Baubeteiligten:

Ziel	Rein nationaler Weg	Rein Europäischer Weg ETA	Übergangsweg	Freiwilliger Weg	Rein Europäischer Weg (unvollständige hEN)
Legitimation	§ 22 MBO	BPVO, § 16c MBO	BPVO, Vollzugshinweise der Länder	BPVO, Abschnitt D3 VVTB	BPVO, § 16c MBO
Kennzeichnung	Ü-Zeichen	CE-Kennzeichen ¹	CE-Kennzeichen ¹	u.a. CE-Kennzeichen ¹	CE-Kennzeichen ¹
Kennzeichen = verwendbar	Ja, ist Voraussetzung	Nicht zwingend, aber wahrscheinlich ²	Nein, nur in Ausnahmen ²	Nein, nur in Ausnahmen ²	Nein
Ggf. zusätzliche Dokumente	keine	ETA ¹ im Ermessen des Herstellers	Noch geltende abZ, abP, Nebenbestimmungen erfüllt	Freiwillige Herstellererklärung Inhalt unklar	Nein
Technik-Niveau	a.a.R.d.T.	a.a.R.d.T.	a.a.R.d.T. im Ermessen der Bauaufsicht	Unsicher, im Ermessen des Herstellers	Keine a.a.R.d.T
Feststellung verwendbar	mit Inverkehrbringen	In der Regel mit Inverkehrbringen	Im Zweifel zur Abnahme	zur Abnahme	Keine Abnahme

¹ bezieht sich i.d.R. nur auf einen kleinen, (gem. hEN/ETA) obligatorisch zu erklärenden Teil der nachzuweisenden Produktleistung
² Eine Leistungserklärung muss nur eines der in der hEN angegebenen Merkmale darstellen.

3. Übergangsregelung – Vollzugshinweise der Länder

Gleichwohl der nationale Umbau des Bauordnungsrechts zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war und damit Regelungslücken drohten, wurde mit Ausgabe einer neuen Bauregelliste ab 16. Oktober 2016 für Hersteller jede Verpflichtung aufgehoben, im Bereich harmonisierter Bauprodukte zusätzliche Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu erbringen. Hintergrund dieser Maßnahme war eine mit der EU-Kommission vereinbarte 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils, die am 15. Oktober 2016 endete. Bund und Länder wollten eine erneute Klage der EU-Kommission unbedingt vermeiden.

Mit den zu diesem Zeitpunkt eingeführten Änderungen zur Bauregelliste in A Teil 1 wurden für einige Bauprodukte die Anforderungen an Übereinstimmungs- und Verwendbarkeitsnachweise gestrichen (Verweise auf nationale „Restnormen“ mit zusätzlichen Anforderungen). Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 betrafen zahlreiche harmonisierte Bauprodukte und hier vor allem nationale Zusatzanforderungen, die auf Basis allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (abZ) etabliert waren – Ü-Zeichen hat auf harmonisierten Bauprodukten in entsprechenden Bereichen formal seine Gültigkeit verloren.

Die Änderungen der Bauregellisten und die Umstellung des Bauordnungsrechts bezogen sich ausschließlich auf harmonisierte Bauprodukte: Verfahrensrechtlich wird seitdem von der Bauaufsicht nicht mehr beanstandet, dass Produktleistungen eines CE-gekennzeichnetes Produkt ausschließlich durch eine rechtskonforme Leistungserklärung nach der Bauproduktenverordnung (BPVO) erklärt werden. Die geänderte Vollzugspraxis entbindet Bauherren, Entwurfsverfasser und beauftragte Unternehmen gleichwohl nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen gestellt werden und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt. Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben bestehen. Insbesondere konkretisiert die Bauregelliste B Teil 1 bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der LBO sowie die darauf beruhenden Regelwerke für ihre Verwendung.

Um die seit 16. Oktober 2016 bestehende Situation zumindest einigermaßen aufzufangen, wurden seitens der Länder Übergangsregelungen in Form von Vollzugshinweisen mit teilweise unterschiedlichem Wortlaut und abweichenden Regelungsinhalten eingeführt.

Diese sind u. a. auf den Internetseiten des [DIBt](#) einzusehen und sollten unbedingt projektbezogen beachtet werden, da die Inhalte der Erlasse in einigen Punkten landesspezifisch divergieren. Nicht in allen Erlassen ist beispielsweise der Absatz enthalten: *„Eine abZ oder eine abP, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, oder eine abZ oder abP, deren Befristung abgelaufen ist, können zum Beispiel insofern als freiwilliger Nachweis zugrunde gelegt werden.“*

Grundsätzlich gilt demnach: Für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen und für die nationale Zusatzanforderungen entfallen sind, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von hEN bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) sowie eine abZ oder eine abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei gültigen abZ und abP soll von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig ausgegangen werden, wenn fest steht, dass die in der abZ oder der abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Daneben wird der Weg zu einer „freiwilligen Herstellererklärung“ grundsätzlich wie folgt eröffnet: Soweit der beauftragte Unternehmer zum Nachweis bauaufsichtlicher Anforderungen beabsichtigt, Produktleistungen durch „freiwillige Herstellerangaben“ darzulegen, ist dies grundsätzlich möglich. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist hierbei allerdings Folgendes zu beachten:

„Freiwillige Herstellerangaben“ sollten entsprechend der Vollzugshinweise in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Eine abZ oder eine abP, deren Nebenbestimmungen nicht mehr eingehalten werden, oder eine abZ oder abP, deren Befristung abgelaufen ist, können zum Beispiel insofern als freiwilliger Nachweis zugrunde gelegt werden. Die zuständige Baurechtsbehörde soll dann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Freiwillige Leistungsangaben in Form einer technischen Dokumentation sollen demnach gemäß der Vollzugshinweise regelmäßig anerkannt werden, wenn:

- a.) die unabhängige Bewertung von einer anerkannten Prüfstelle (Drittstelle) nach Art. 43 BPVO oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und zwar mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft wurden, oder
- b.) soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die unabhängige Bewertung von einer Prüfstelle (Drittprüfung), die den Anforderungen an eine Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BPVO genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

4. Artikel 18-Verfahren – Klage Deutschlands gegen die EU-Kommission

Seit August 2015 hat Deutschland in sechs beispielhaften Fällen gemäß Artikel 18 der Bauproduktenverordnung formale Einwände gegen mangelhaft europäisch harmonisierte Bauproduktennormen angestrengt, die keine harmonisierten Verfahren für die Bewertung der Leistung in Bezug auf im Mandat zur Normenerstellung festgelegte wesentliche Merkmale enthalten. Der mit dem Mandat erteilte Normungsauftrag wurde damit aus deutscher Sicht nicht erfüllt, was einen Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 3 der BPVO darstellt. Vor diesem Hintergrund forderte Deutschland, den Verweis im Amtsblatt der EU auf entsprechende Normen zu entfernen (diese also formal zurückzuziehen) oder alternativ deren Geltungsbereich so einzuschränken, dass Mitgliedstaaten nationale Bestimmungen im Bereich des fehlenden Merkmals einführen können.

In zwei Fällen

- EN 14342:2013 „Holzfußböden und Parkett“ und
- EN 14904:2006 „Sportböden – Sportböden für Hallen und Räume mehrfunktionaler Sportnutzung und Mehrzwecknutzung,

bei denen es um eine fehlende Nachweismöglichkeit zu gefährlichen Stoffen und möglicherweise daraus resultierenden Schadstoffbelastungen in Gebäuden geht, erfolgte inzwischen eine Reaktion der EU-Kommission. Offensichtlich bestehen dort weder die Bereitschaft, die unvollständigen Normen aus dem Amtsblatt zu streichen, noch auf Basis einer Einschränkung des Geltungsbereichs der Normen nationale Zusatzregelungen zuzulassen. Im Gegenteil: Hilfsweise nationale Schritte des Mitgliedstaates werden untersagt und auch noch der Hinweis auf die Unvollständigkeit in den Normen selbst gestrichen.

Auf unser Drängen hin hat die Bundesregierung fristgerecht zum 19. April 2017 in beiden vorgeannten laufenden Artikel 18-Verfahren vor dem Europäischen Gericht Klage gegen die EU-Kommission eingereicht. Gleichwohl handelt es sich hierbei nur um zwei von ca. 80 betroffenen Produktgruppen, bei denen derzeit weiterhin eine unsichere Situation im Umgang mit Bauprodukten besteht (siehe auch Checkliste in Anlage 1). Zahlreiche Einwände gegen weitere betroffene hEN sind in Vorbereitung.

5. Fazit und vorläufige Hinweise

Zahlreiche Bauprodukte, die das europäische CE-Kennzeichen tragen, weisen derzeit nicht die erforderlichen Produkteigenschaften aus, um damit in Deutschland sicher und umweltverträglich bauen zu können. Beispiele sind fehlende Angaben zum Glimmverhalten von Wärmedämmprodukten und nicht nachgewiesene Umwelt- bzw. Gesundheitsverträglichkeiten.

Die künftig seitens Bund und Ländern geplanten Rahmenbedingungen und die aktuell laufenden Übergangsregelungen belasten deutsche Bauherren, Planer und Bauunternehmen unverhältnismäßig stark, da Verantwortlichkeiten und Haftungspflichten vom Produkthersteller zu ebendiesen Gruppen verschoben werden. Insbesondere auf Planer, Ausschreibende und Bauunternehmen kommen deutlich höhere Pflichten und Anforderungen zu.

Nachfolgende vorläufige Hinweise sollen dazu beitragen, das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an Bauprodukte und Bausysteme nach bestem Wissen ordnungsgemäß darzulegen.

Eine Hilfestellung bei der Identifikation zusätzlich zu Leistungserklärungen auf Basis mangelhafter europäisch harmonisierter Produktnormen (hEN) erforderlicher Produkthanforderungen kann die als Checkliste in **Anlage 1** beigefügte *„Prioritätenliste – Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen – Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktnormen der EU-BauPVO“* bieten, die seitens der Bauministerkonferenz der Länder (ARGEBAU) am 05. Mai 2017 offiziell an das DIN übergeben wurde und damit öffentlich nutzbar ist.

Welche Nachweise sind für die Bauaufsichtsbehörden vorzuhalten?

Zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus können grundsätzlich die in Kapitel 2 „Übergangsregelung – Vollzugshinweise der Länder“ beschriebenen prüffähigen Dokumentationsmöglichkeiten herangezogen werden (siehe auch novellierte MBO). Wichtig ist, dass alle Produktmerkmale nachgewiesen werden, die zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen nötig sind.

Achtung: Gemäß BPVO reicht es aus, wenn der Hersteller in seiner Leistungserklärung nur ein einziges Produktmerkmal ausweist und bei den übrigen den Hinweis gibt „keine Leistung festgestellt“ oder „NPD“ für „No Performance Determined“. Eine vollständige technische Dokumentation der Produktleistung liegt jedoch erst dann vor, wenn die erklärte Leistung die für den jeweiligen Verwendungszweck gestellten Anforderungen vollständig und in jedem Einzelmerkmal erfüllt.

Bestehende Defizite europäischer Normen – also fehlende wesentliche Merkmale des Produkts sind zusätzlich zu erfassen. Neben einer vollständigen Leistungserklärung und darauf basierender CE-Kennzeichnung sind deshalb eventuell aus der *„Prioritätenliste – Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen – Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktnormen der EU-BauPVO“* (siehe Anlage 1) hervorgehende zusätzliche, nicht von der Leistungserklärung erfasste Anforderungen zu dokumentieren.

Hierzu herangezogen werden können Europäische Technische Bewertungen (ETA) sowie abZ oder abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer. Bei gültigen abZ und abP kann von dem Nachweis der bauwerksseitig gestellten Anforderungen weiterhin regelmäßig ausgegangen werden, wenn fest steht, dass die in der abZ oder der abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind (NICHT alle Bundesländer eröffnen zusätzlich die Möglichkeit, ebenfalls abZ oder abP, deren Befristung abgelaufen ist, als freiwilligen Nachweis zugrunde legen zu dürfen. Dies wäre, soweit erforderlich, im Einzelfall zu prüfen. Darüber hinaus können „Freiwillige Herstellerangaben“ entsprechend der Vollzugshinweise in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden.

In jedem Fall sollten alle vorgelegten Dokumentationen die unabhängige Bewertung einer Drittstelle (anerkannte Prüfstelle nach Art. 43 BPVO oder einer vergleichbaren qualifizierten Stelle) beinhalten. Prüfungen durch diese Stelle müssen nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt werden – also beispielsweise nach denen, die sich aus den Regelungen gemäß [Bauregelliste 2015/2](#) ergeben. Sie sollten nach Erfordernis auch eine Bestätigung der freiwilligen Fremdüberwachung durch diese Drittstelle beinhalten.

Hinweise für Planung und Ausschreibung

Im beigefügten Rechtsgutachten (**Anlage 2**) wird darauf hingewiesen, dass zu einer vollumfänglichen Genehmigungsplanung nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die Berücksichtigung sämtlicher in der VV TB aufgeführten Vorschriften und insbesondere technischen Anforderungen an Bauprodukte zählt. Hierzu müssen die Entwurfsverfasser, d. h. in der Regel der Architekt und die verschiedenen Fachplaner, die für das Ausführen des Bauvorhabens notwendigen „Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen“ erstellen. Zu einer vollständigen Ausführungsplanung nach § 34 HOAI zählt laut Rechtsgutachten auch die Prüfung der Verwendbarkeit. Das Gutachten kann im Zweifel hilfreich sein, Pflichten von Planern - insbesondere auch der öffentlichen Hand - und Bauausführenden abzugrenzen,

Hinweise für Kalkulation und Angebotserstellung

Im Rahmen von Kalkulation und Angebotserstellung sollten Leistungsverzeichnisse und Ausführungspläne auf Detaillierungsgrad der Bauproduktbeschreibung geprüft werden. Sind mit Sicherheit alle erforderlichen Leistungsmerkmale und Mindestleistungen beschrieben? Ein Abgleich mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den vertraglichen Vorgaben ist sinnvoll. Insbesondere ist abzugleichen, welche Übereinstimmungsnachweise nach Planungs- und Ausschreibungsunterlagen gefordert sind. Zur Identifikation ggf. zusätzlich erforderlicher, in mangelhaften europäisch harmonisierten Produktnormen nicht behandelter Produktnormen kann die als Checkliste in **Anlage 1** beigefügte *„Prioritätenliste – Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen – Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktenormen der EU-BauPVO“* dienen. Sind alle Angaben bezüglich der erforderlichen Übereinstimmungsnachweise vorhanden und mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt worden? Im Zweifel sollten (ggf. allgemein formuliert) Bedenken bezüglich der Bauproduktenplanung auch im Hinblick auf die erforderliche Abstimmung mit der Bauaufsicht angemeldet werden.

Hinweise für den Einkauf

Ausgeschriebene Produkthanforderungen sollten 1:1 an Hersteller/Baustofffachhandel weitergegeben werden. Zur Identifikation zusätzlich erforderlicher, in mangelhaften europäisch harmonisierten Produktnormen nicht behandelte Produkthanforderungen kann die als Checkliste in **Anlage 1** beigefügte „*Prioritätenliste – Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen – Hinweisliste sortiert nach harmonisierten Bauproduktnormen der EU-BauPVO*“ dienen. Wichtig in Bezug auf die zusätzlichen Anforderungen ist der Nachweis der unabhängigen Bewertung durch eine Drittstelle (anerkannte Prüfstelle nach Art. 43 BPVO oder einer vergleichbaren qualifizierten Stelle) bzw. die Bestätigung der freiwilligen Fremdüberwachung durch diese Drittstelle mit demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das auch in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist. Die Prüfungen durch diese Stelle müssen nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regel, in der das Prüfverfahren zur Ermittlung der erforderlichen Produktleistung vollständig beschrieben ist, durchgeführt werden. Diesbezüglich kann auf die nach wie vor beim DIBt veröffentlichten Regelungen gemäß Bauregelliste 2015/2 verwiesen werden. Sie sollten nach Erfordernis auch eine Bestätigung der freiwilligen Fremdüberwachung durch diese Drittstelle beinhalten, basierend auf demselben System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das in der hEN für das Bauprodukt festgelegt ist und nach dem auch die anderen Leistungsmerkmale überprüft werden.

Alle zusätzlich zur Leistungserklärung notwendigen Unterlagen und Nachweise sollten auf zivilrechtlichem Wege – also über die kaufvertragliche Beziehung zwischen Produkthersteller und Verwender – von Letztgenanntem eingefordert werden.

Hinweise für die Baustelle

Wareneingangskontrollen auf der Baustelle sollten gewissenhafter und konsequenter als bisher durchgeführt werden. Bei Anlieferung sollte stets ein Abgleich der Produktdeklaration / Lieferscheine / Leistungserklärung mit den Ausschreibungs-/Planungsanforderungen erfolgen. Es ist zu verifizieren, dass das gelieferte Bauprodukt tatsächlich alle in der Planung benannten Merkmale erfüllt. Im Zweifel sollten Bauprodukte zurückgewiesen werden, deren Begleitdokumente nicht den Vorgaben entsprechen. Sofern Nachunternehmer mit eigenem Material arbeiten, sind im Nachunternehmer-Werkvertrag alle aus dem Hauptvertrag (Leistungsbeschreibung und Planunterlagen) bzw. zusätzlich gemäß der in **Anlage 1** beigefügten Checkliste resultierenden Produkthanforderungen zu verankern. Besondere Nachweise, wie Prüfzeugnisse etc., müssen ebenfalls vereinbart werden. Es ist auf eine entsprechende Dokumentation der verarbeiteten Bauprodukte durch den Nachunternehmer zu achten: Zur Prüffähigkeit von Abschlags- und Schlusszahlungsanforderungen gehört die Einreichung entsprechender Produktunterlagen (Lieferscheine, Leistungserklärungen, Prüfzeugnisse etc.).

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen																		
1	2		3	4	5																		
			unterirdische Behälter und Rohre, wenn diese in Kontakt mit Grundwasser eingebaut werden	<table border="1"> <tr><td>Antimon</td></tr> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Barium</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kobalt</td></tr> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Molybdän</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td></tr> <tr><td>Thallium</td></tr> <tr><td>Vanadium</td></tr> <tr><td>Zink</td></tr> <tr><td>Chlorid</td></tr> <tr><td>Fluorid</td></tr> <tr><td>Sulfat</td></tr> </table>	Antimon	Arsen	Barium	Blei	Cadmium	Chrom VI	Chrom, gesamt	Kobalt	Kupfer	Molybdän	Nickel	Quecksilber	Thallium	Vanadium	Zink	Chlorid	Fluorid	Sulfat	
Antimon																							
Arsen																							
Barium																							
Blei																							
Cadmium																							
Chrom VI																							
Chrom, gesamt																							
Kobalt																							
Kupfer																							
Molybdän																							
Nickel																							
Quecksilber																							
Thallium																							
Vanadium																							
Zink																							
Chlorid																							
Fluorid																							
Sulfat																							
3	EN 494:2012+A1: 2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 494: 2015-12	Fasermzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile	alle außer kleinformartig aussen	Charakteristische Biegefestigkeit Alterungsbeiwert Durchzugswiderstand	BWR 1 (A 1.2.1)																		
4	EN 520:2004+A1: 2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 520:	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	Tragende und aussteifende Bauteile	Scherfestigkeit im Sinne von DIN EN 1995-1-1 mit DIN EN 1995-1-1/NA	BWR 1 (A 1.2.5.1)																		

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
	2009-12				
5	EN 771-1:2011 +A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel	Tragende Außenwände ohne Putz oder sonstigen Witterungsschutz (Sichtmauerwerk)	Frostwiderstand	BWR 1 (A 1.2.6.1)
6	EN 771-2:2011 +A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine	Tragende Außenwände ohne Putz oder sonstigen Witterungsschutz (Sichtmauerwerk)	Frostwiderstand	BWR 1 (A 1.2.6.1)
7	EN 771-3:2011 +A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-3: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)	Tragende Außenwände ohne Putz oder sonstigen Witterungsschutz (Sichtmauerwerk)	Frostwiderstand	BWR 1 (A 1.2.6.1)
8	EN 858-1:2002+ A1:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 858-1: 2005-02	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung	Tragende Bauteile	Nachweis der Standsicherheit	BWR 1 (A 1.2.1 i.V.m. B 4.2.1)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
9	EN 998-2:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2: 2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel	Tragende Bauteile	Leichtmauermörtel: Längs- und Querdehnungsmodul Normalmauermörtel: Fugendruckfestigkeit Dünnbettmörtel: Druckfestigkeit bei Feuchtlagerung	BWR 1 (A 1.2.6.1)
10	EN 1168:2005 +A3:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1168: 2011-12	Betonfertigteile - Hohlplatten	Tragende Bauteile	Leistungen vor der Herstellung: Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zugfestigkeit, Biegezugfestigkeit, Zusammensetzung des Betons (deskriptiv) Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Bruchseinschnürung, Arbeitsmodul (Stäbe) Leistungen nach der Herstellung für das Produkt: Spannbeton-Hohlplatte: - Zugfestigkeit der Plattenstege, - Biegezugfestigkeit der Plattenspiegel, - Betondruckfestigkeit der Plattenspiegel oder Stege - Rissfreiheit im Verankerungsbereich - Rissfreiheit der Stege nach Anheben der Platten aus der Fertigungsbahn - dauerhafte sichtbare Kennzeichnung jedes Produkts	BWR 1 (A 1.2.3.1)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
				bei erhöhten Anforderungen an die Biegezugfestigkeit der Plattenspiegel	
11	EN 1504-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2: 2005-01	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Teil 2: Oberflächenschutz-systeme für Beton	Tragende Betonbauteile	Alle Leistungen zum Nachweis als System	BWR 1 (A 1.2.3.2)
12	EN 1504-3:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3: 2006-03	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung	Tragende Betonbauteile	<ul style="list-style-type: none"> a) Biegezugfestigkeit b) Schwinden c) Beständigkeit gegenüber Wasser (einschließlich Salzwasser) d) Diffusionswiderstand (auch Chloride) e) Zusammensetzung f) Wasserdampfdurchlässigkeit g) Wasserdurchlässigkeit h) Wärmeleitfähigkeit i) Widerstand gegen Ca(OH)₂-Lösung (unter Y "Dauerhaftigkeit (Alkali)") j) Widerstand gegen Meerwasserwechsellagerung (unter Y "Dauerhaftigkeit (Chlorid)") k) Korrosionsschutz (Korrosionsfördernde Substanzen und dichte Umschließung der eingebetteten Bewehrung) l) Widerstand gegen Frost-Tau Wechsellagerung (Materialkennwert) m) Verarbeitbarkeit n) Haftverbund o) Widerstand gegen Frost-Tausalz Wechsellagerung p) Chlorideindringwiderstand q) Carbonatisierungswiderstand r) Wärmeausdehnungskoeffizient s) Quellen t) Behindertes Schwinden u) Schrumpfen 	BWR 1 (A 1.2.3.2)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
13	EN 1504-4:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4: 2005-02	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Teil 4: Kleber für Bauzwecke	Tragende Betonbauteile	Dauerhaftigkeit der Verklebung	BWR 1 (A 1.2.3.2)
14	EN 1504-5:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5: 2005-03	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Teil 5: Injektion von Betonbauteilen	Tragende Betonbauteile	Dehnungsabhängige Dichtheit Haftzugfestigkeit nach Schwingbeanspruchung	BWR 1 (A 1.2.3.2)
15	EN 1504-7:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7: 2006-11	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken – Teil 7: Korrosionsschutz der Bewehrung	Tragende Betonbauteile	Wirksamkeit des Korrosionsschutzes	BWR 1 (A 1.2.3.2)
16	EN 1520:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1520: 2011-06	Vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton und mit statisch anrechenbarer oder nicht anrechenbarer Bewehrung	Tragende Bauteile	Ausgangsstoffe des LAC, Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung. Leistungen nach DIN 4213:2015-10, Abschnitt 12: z.B. Verankerung, konstruktive Durchbildung, Maß-haltigkeit, Korrosionsschutz	BWR 1 (A 1.2.3.6)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
17	EN 1825-1:2004/AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1825-1:2004-12	Abscheideranlagen für Fette - Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung	Tragende Bauteile	Nachweis der Standsicherheit	BWR 1 (A 1.2.1 i.V.m. B 4.2.3)
18	EN 1916:2002/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1916:2003-04, Ber. 1:2004-05 u. Ber. 2:2008-08	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	Alle	<ul style="list-style-type: none"> • Beton (Arten und Wert(e) des Mindestzementgehaltes zuzüglich eines etwaigen puzzolanischen oder latent-hydraulischen Zusatzes nach den Bedingungen für die Gebrauchstauglichkeit. • Maße und Toleranzen • Festigkeitsklassen (Mindestsscheiteldruckfestigkeit, Längsbiegefestigkeit • Wasserdichtheit • Besonders Anforderungen an Stahlfaserbeton-, Stahlbeton-, Vortriebsrohre und Rohre mit Zulauf • Kennzeichnung zur Identifizierung des Werkstoffes eines Bauteiles und zur Identifizierung von Bedingungen für die Gebrauchsfähigkeit 	BWR 3 (B 2.2.6)
19	EN 1917:2002/AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1917:2003-04, Ber. 1:2004-05 u. Ber. 2:2008-08	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	Alle	<ul style="list-style-type: none"> • Arten und Wert(e) des Mindestzementgehaltes zuzüglich eines etwaigen puzzolanischen oder latent-hydraulischen Zusatzes gemäß den Bedingungen für die Gebrauchsfähigkeit • Oberflächenbeschaffenheit (Einschränkung der Größe von Lunkern) Maße (Nennweiten; Innenmaße mit Maßtoleranzen; Form und Lage von Öffnungen in Platten und Ausgleichsbaueteile; Abtreppungen; Maße und Toleranzen der Wanddicke von Bauteilen und der Dicke von Platten und Ausgleichsbaueteilen; Maße und Toleranzen der Bauhöhe; Abweichung von der Geradheit, von der Rechtwinkligkeit und der Ebenflächigkeit der Endflächen 	BWR 3 (B 2.2.6)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
				<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungen und Dichtungen (Vorkehrungen zur Austauschbarkeit) • Scheiteldruckkräfte (besondere Festigkeitsklassen und entsprechende Mindestschiebedruckkräfte) • Vertikale Festigkeiten vertikale Belastungsanforderungen für Bauteile, die in Gebiete ohne Fahrzeugverkehr einzubauen sind • Mindestbetondeckung für Bauteile aus Stahlbeton (Anforderungen an die Prüfung von geschweißten Bewehrungskörben) • Kennzeichnung zur Identifizierung des Werkstoffes eines Bauteiles und zur Identifizierung von Bedingungen für die GebrauchsfähigkeitMechanische Festigkeit und Standsicherheit 	
20	EN 12101-1:2005/A1:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-1:2006-06	Rauch- und Wärmefreihaltung – Teil 1: Bestimmungen für Rauchschürzen	Rauchschürzen für natürliche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen	Brandverhalten	BWR 2 (A 2.1.21)
21	EN 12101-6:2005/AC:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-6:2005-09	Rauch- und Wärmefreihaltung – Teil 6: Festlegungen für Differenzdrucksysteme - Bausätze	Druckbelüftungsanlagen in Sicherheits- treppenträumen und Feuerwehrauf- zugsschächten; Druckentlüftungsan- lagen	Alle Leistungen	BWR 2 (A 2.1.21)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
22	EN 12101-7:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-7: 2011-08	Rauch- und Wärmefreihaltung – Teil 7: Entrauchungskanalstücke	Entrauchungsleitungen für maschinelle Rauchabzugsanlagen	Brandverhalten	BWR 2 (A 2.1.21)
23	EN 12101-8:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12101-8: 2011-08	Rauch- und Wärmefreihaltung – Teil 8: Entrauchungsklappen	Entrauchungsklappen für maschinelle Rauchabzugsanlagen	Brandverhalten	BWR 2 (A 2.1.21)
24	EN 12285-2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12285-2: 2005-05	Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nicht-brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten	Überschwemmungsgebiete und Erdbebengebiete der Erdbebenzonen 1 bis 3	Nachweis der Standsicherheit und Dichtigkeit bei Überflutung und bei Einwirkungen von Erdbeben	BWR 1 (A 1.2.1 i.V.m. A 1.2.8.9)
25	EN 12467:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12467: 2012-12	Faserzement-Tafeln	Abgehängte Decken im Innenbereich Außenwandbekleidungen	Charakteristische Biegefestigkeit Alterungsbeiwert Durchzugswiderstand	B 2.2.2
26	EN 12602:2016 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12602: 2016-12	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton	Tragende Bauteile	Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rippung Leistungen nach DIN 4223-100:2014-12: z.B.: Maßhaltigkeit, Korrosionsschutz, Trockenroh-dichte, Durchbiegung von Deckenplatten	BWR 1 (A 1.2.3.5)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen																
1	2		3	4	5																
27	EN 12620:2002 +A1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620: 2008-07	Gesteinskörnungen für Beton	<p>Tragende Betonbauteile, bei denen für die Gesteinskörnungen des Betons eine bessere Klasse als E III (DAfStb Alkali-Richtlinie) erforderlich ist</p> <p>Verwendung von rezyklierten oder industriell hergestellten Gesteinskörnungen, mit Ausnahme von kristalliner Hochofenstüchschlacke, Hüttensand und Schmelzkammergranulat, für Verwendung in Beton oder Mörtel für Dach-, Außenwandbauteile, Flächenbeläge, für Gründungen inkl. Pfähle, Baugrubenabdichtungen, unterirdische Behälter und Rohre</p>	<p>Widerstand gegen Alkali-Kieselsäure-Reaktivität</p> <p>Gefährliche Stoffe Angabe zum Gehalt nachfolgender Stoffe von rezyklierten Gesteinskörnungen</p> <table border="1" data-bbox="1294 608 1868 708"> <tr><td>Kohlenwasserstoffe</td></tr> <tr><td>PAK</td></tr> <tr><td>PCB</td></tr> </table> <p>Angabe zur Freisetzung nachfolgender Stoffe aus rezyklierten Gesteinskörnungen</p> <table border="1" data-bbox="1294 807 1868 1241"> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td></tr> <tr><td>Zink</td></tr> <tr><td>Chlorid</td></tr> <tr><td>Sulfat</td></tr> <tr><td>Phenolindex</td></tr> <tr><td>pH-Wert</td></tr> <tr><td>Leitfähigkeit</td></tr> </table> <p>Angabe zum Gehalt nachfolgender Stoffe von Stahlwerksschlacke (SWS), Kesselasche (Kesselsand) aus Kraftwerken mit Mitverbrennungsstoffen (KS), Schlacken aus der Kupfererzeugung (CUS/CUG), Gieße-</p>	Kohlenwasserstoffe	PAK	PCB	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom, gesamt	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Zink	Chlorid	Sulfat	Phenolindex	pH-Wert	Leitfähigkeit	<p>BWR 1 (A 1.2.3.1)</p> <p>BWR 3 (A 3.2.3)</p>
Kohlenwasserstoffe																					
PAK																					
PCB																					
Arsen																					
Blei																					
Cadmium																					
Chrom, gesamt																					
Kupfer																					
Nickel																					
Quecksilber																					
Zink																					
Chlorid																					
Sulfat																					
Phenolindex																					
pH-Wert																					
Leitfähigkeit																					

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt	Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen																															
1	2	3	4	5																															
			<p>reisand (Gießereirestsand) (GRS), gebrochenes Glas (GL)</p> <table border="1" data-bbox="1294 411 1868 1050"> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td></tr> <tr><td>Thallium</td></tr> <tr><td>Vanadium</td></tr> <tr><td>Zink</td></tr> <tr><td>Cyanide, gesamt</td></tr> <tr><td>EOX</td></tr> <tr><td>BTX</td></tr> <tr><td>LHKW</td></tr> <tr><td>Benzo(a)pyren</td></tr> <tr><td>Kohlenwasserstoffe</td></tr> <tr><td>PAK</td></tr> <tr><td>PCB</td></tr> <tr><td>TOC</td></tr> </table> <p>Angabe zur Freisetzung nachfolgender Stoffe von Stahlwerksschlacke (SWS), Kesselasche (Kesselasand) aus Kraftwerken mit Mitverbrennungsstoffen (KS), Schlacken aus der Kupfererzeugung (CUS/CUG), Gießereisand (Gießereirestsand) (GRS), gebrochenes Glas (GL)</p> <table border="1" data-bbox="1294 1273 1868 1377"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>SWS</th> <th>KS</th> <th>CUS /CUG</th> <th>GR S</th> <th>GL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Arsen</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> </tbody> </table>	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom, gesamt	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Thallium	Vanadium	Zink	Cyanide, gesamt	EOX	BTX	LHKW	Benzo(a)pyren	Kohlenwasserstoffe	PAK	PCB	TOC	Parameter	SWS	KS	CUS /CUG	GR S	GL	Arsen		X		X	X	
Arsen																																			
Blei																																			
Cadmium																																			
Chrom, gesamt																																			
Kupfer																																			
Nickel																																			
Quecksilber																																			
Thallium																																			
Vanadium																																			
Zink																																			
Cyanide, gesamt																																			
EOX																																			
BTX																																			
LHKW																																			
Benzo(a)pyren																																			
Kohlenwasserstoffe																																			
PAK																																			
PCB																																			
TOC																																			
Parameter	SWS	KS	CUS /CUG	GR S	GL																														
Arsen		X		X	X																														

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt	Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen																																																																																																						
1	2	3	4	5																																																																																																						
		für Verwendung für Gründungen inkl. Pfähle, Baugrubenabdichtungen sowie unterirdische Behälter und Rohre, wenn diese in Kontakt mit Grundwasser eingebaut werden	<table border="1" data-bbox="1294 352 1877 887"> <tr><td>Blei</td><td></td><td></td><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Cadmium</td><td></td><td></td><td></td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td><td>X</td><td></td><td></td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td></td><td></td><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td></td><td></td><td></td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td>X</td></tr> <tr><td>Vanadium</td><td>X</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Zink</td><td></td><td></td><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Chlorid</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Sulfat</td><td></td><td>X</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Fluorid</td><td>X</td><td></td><td></td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Phenolindex</td><td></td><td></td><td></td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>DOC</td><td></td><td></td><td></td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>pH-Wert</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Leitfähigkeit</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td><td>X</td></tr> </table> <p data-bbox="1294 922 1839 979">Angabe zur Freisetzung nachfolgender Stoffe (aus einem Modellbeton)</p> <table border="1" data-bbox="1294 979 1845 1383"> <tr><td>Parameter</td></tr> <tr><td>Antimon</td></tr> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Barium</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kobalt</td></tr> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Molybdän</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> </table>	Blei			X	X	X	Cadmium				X	X	Chrom, gesamt	X			X	X	Kupfer			X	X	X	Nickel				X	X	Quecksilber		X			X	Vanadium	X					Zink			X	X	X	Chlorid		X				Sulfat		X				Fluorid	X			X		Phenolindex				X		DOC				X		pH-Wert	X	X	X	X	X	Leitfähigkeit	X	X	X	X	X	Parameter	Antimon	Arsen	Barium	Blei	Cadmium	Chrom VI	Chrom, gesamt	Kobalt	Kupfer	Molybdän	Nickel	
Blei			X	X	X																																																																																																					
Cadmium				X	X																																																																																																					
Chrom, gesamt	X			X	X																																																																																																					
Kupfer			X	X	X																																																																																																					
Nickel				X	X																																																																																																					
Quecksilber		X			X																																																																																																					
Vanadium	X																																																																																																									
Zink			X	X	X																																																																																																					
Chlorid		X																																																																																																								
Sulfat		X																																																																																																								
Fluorid	X			X																																																																																																						
Phenolindex				X																																																																																																						
DOC				X																																																																																																						
pH-Wert	X	X	X	X	X																																																																																																					
Leitfähigkeit	X	X	X	X	X																																																																																																					
Parameter																																																																																																										
Antimon																																																																																																										
Arsen																																																																																																										
Barium																																																																																																										
Blei																																																																																																										
Cadmium																																																																																																										
Chrom VI																																																																																																										
Chrom, gesamt																																																																																																										
Kobalt																																																																																																										
Kupfer																																																																																																										
Molybdän																																																																																																										
Nickel																																																																																																										

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen													
1	2		3	4	5													
29	EN 12843:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11	Betonfertigteile – Maste	Alle	<p>Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv)</p> <p>Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung</p> <p>Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Wöhlerlinie</p>	BWR 1 (A 1.2.3.1)													
30	EN 13055-1: 2002/AC:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08 u. Ber. 1:2004-12	Leichte Gesteinskörnungen – Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel	Verwendung von rezyklierten oder industriell hergestellten Gesteinskörnungen, mit Ausnahme von Blähglimmer (Vermikulit), Blähperlit, Blähschiefer, Bläh-ton, Ziegelsplitt aus ungebrauchten Ziegeln, gesinterte Steinkohlenflugasche und Kesselsand, wenn keine Mitverbrennungsstoffe mitverbrannt werden, für Bauteile aus Beton oder Mörtel für Dach-, Außenwandbauteile, Flächenbeläge, für Gründungen inkl. Pfähle, Baugrubenabdichtungen, unterirdische Behälter und Rohre	<p>Gefährliche Stoffe</p> <p>Angabe zum Gehalt nachfolgender Stoffe von rezyklierten Gesteinskörnungen</p> <table border="1" data-bbox="1294 863 1868 967"> <tr><td>Kohlenwasserstoffe</td></tr> <tr><td>PAK</td></tr> <tr><td>PCB</td></tr> </table> <p>Angabe zur Freisetzung nachfolgender Stoffe aus rezyklierten Gesteinskörnungen</p> <table border="1" data-bbox="1294 1062 1868 1398"> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td></tr> <tr><td>Zink</td></tr> <tr><td>Chlorid</td></tr> <tr><td>Sulfat</td></tr> </table>	Kohlenwasserstoffe	PAK	PCB	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom, gesamt	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Zink	Chlorid	Sulfat	BWR 3 (A 3.2.3)
Kohlenwasserstoffe																		
PAK																		
PCB																		
Arsen																		
Blei																		
Cadmium																		
Chrom, gesamt																		
Kupfer																		
Nickel																		
Quecksilber																		
Zink																		
Chlorid																		
Sulfat																		

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt	Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen																							
1	2		3	4	5																						
				<table border="1"> <tr><td>Phenolindex</td></tr> <tr><td>pH-Wert</td></tr> <tr><td>Leitfähigkeit</td></tr> </table> <p>Angabe zum Gehalt nachfolgender Stoffe von Kesselasche (Kesselsand) aus Kraftwerken mit Mitverbrennungsstoffen (KS) und gebrochenem Glas (GL) für die Herstellung von Blähglas- oder Schaumglasgranulat</p> <table border="1"> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td></tr> <tr><td>Thallium</td></tr> <tr><td>Vanadium</td></tr> <tr><td>Zink</td></tr> <tr><td>Cyanide, gesamt</td></tr> <tr><td>EOX</td></tr> <tr><td>BTX</td></tr> <tr><td>LHKW</td></tr> <tr><td>Benzo(a)pyren</td></tr> <tr><td>Kohlenwasserstoffe</td></tr> <tr><td>PAK</td></tr> <tr><td>PCB</td></tr> <tr><td>TOC</td></tr> </table> <p>Angabe zur Freisetzung nachfolgender Stoffe von Kesselasche (Kesselsand) aus Kraftwerken mit Mit-</p>	Phenolindex	pH-Wert	Leitfähigkeit	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom, gesamt	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Thallium	Vanadium	Zink	Cyanide, gesamt	EOX	BTX	LHKW	Benzo(a)pyren	Kohlenwasserstoffe	PAK	PCB	TOC	
Phenolindex																											
pH-Wert																											
Leitfähigkeit																											
Arsen																											
Blei																											
Cadmium																											
Chrom, gesamt																											
Kupfer																											
Nickel																											
Quecksilber																											
Thallium																											
Vanadium																											
Zink																											
Cyanide, gesamt																											
EOX																											
BTX																											
LHKW																											
Benzo(a)pyren																											
Kohlenwasserstoffe																											
PAK																											
PCB																											
TOC																											

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt	Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen																																																											
1	2	3	4	5																																																											
		<p>für Verwendung für Gründungen inkl. Pfähle, Baugrubenabdichtungen sowie unterirdische Behälter und Rohre, wenn diese in Kontakt mit Grundwasser eingebaut werden</p>	<p>verbrennungsstoffen (KS) und gebrochenem Glas (GL) für die Herstellung von Blähglas- oder Schaumglasgranulat</p> <table border="1" data-bbox="1301 443 1794 1018"> <thead> <tr> <th>Parameter</th> <th>KS</th> <th>GL</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Arsen</td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Blei</td><td></td><td>X</td></tr> <tr><td>Cadmium</td><td></td><td>X</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td><td></td><td>X</td></tr> <tr><td>Kupfer</td><td></td><td>X</td></tr> <tr><td>Nickel</td><td></td><td>X</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Vanadium</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Zink</td><td></td><td>X</td></tr> <tr><td>Chlorid</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Sulfat</td><td>X</td><td></td></tr> <tr><td>Fluorid</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>Phenolindex</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>DOC</td><td></td><td></td></tr> <tr><td>pH-Wert</td><td>X</td><td>X</td></tr> <tr><td>Leitfähigkeit</td><td>X</td><td>X</td></tr> </tbody> </table> <p>Angabe zur Freisetzung nachfolgender Stoffe (aus einem Modellbeton)</p> <table border="1" data-bbox="1301 1114 1865 1378"> <tbody> <tr><td>Antimon</td></tr> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Barium</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kobalt</td></tr> </tbody> </table>	Parameter	KS	GL	Arsen	X	X	Blei		X	Cadmium		X	Chrom, gesamt		X	Kupfer		X	Nickel		X	Quecksilber	X	X	Vanadium			Zink		X	Chlorid	X		Sulfat	X		Fluorid			Phenolindex			DOC			pH-Wert	X	X	Leitfähigkeit	X	X	Antimon	Arsen	Barium	Blei	Cadmium	Chrom VI	Chrom, gesamt	Kobalt	
Parameter	KS	GL																																																													
Arsen	X	X																																																													
Blei		X																																																													
Cadmium		X																																																													
Chrom, gesamt		X																																																													
Kupfer		X																																																													
Nickel		X																																																													
Quecksilber	X	X																																																													
Vanadium																																																															
Zink		X																																																													
Chlorid	X																																																														
Sulfat	X																																																														
Fluorid																																																															
Phenolindex																																																															
DOC																																																															
pH-Wert	X	X																																																													
Leitfähigkeit	X	X																																																													
Antimon																																																															
Arsen																																																															
Barium																																																															
Blei																																																															
Cadmium																																																															
Chrom VI																																																															
Chrom, gesamt																																																															
Kobalt																																																															

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen										
1	2		3	4	5										
			<p>Tragende Betonbauteile, bei denen für die natürlichen leichten Gesteinskörnungen (außer Tuff, Naturbims u. Lava) des Betons eine bessere Klasse als E III (DAfStb Alkali-Richtlinie) erforderlich ist</p>	<table border="1" data-bbox="1294 352 1872 683"> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Molybdän</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td></tr> <tr><td>Thallium</td></tr> <tr><td>Vanadium</td></tr> <tr><td>Zink</td></tr> <tr><td>Chlorid</td></tr> <tr><td>Fluorid</td></tr> <tr><td>Sulfat</td></tr> </table> <p>Widerstand gegen Alkali-Kieselsäure-Reaktivität</p>	Kupfer	Molybdän	Nickel	Quecksilber	Thallium	Vanadium	Zink	Chlorid	Fluorid	Sulfat	<p>BWR 1 (A 1.2.3.1)</p>
Kupfer															
Molybdän															
Nickel															
Quecksilber															
Thallium															
Vanadium															
Zink															
Chlorid															
Fluorid															
Sulfat															

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen																
1	2		3	4	5																
31	EN 13055-2:2004 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-2:2004-09	Leichte Gesteinskörnungen – Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	Verwendung von Schaumglasschotter als Schüttung	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zum Gehalt an nachfolgenden Stoffen im Glasmehl für die Herstellung von Schaumglasschotter <table border="1" data-bbox="1301 480 1861 746"> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td></tr> <tr><td>Zink</td></tr> </table> Angabe zur Freisetzung von nachfolgenden Stoffen im Glasmehl für die Herstellung von Schaumglasschotter <table border="1" data-bbox="1301 879 1861 1145"> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td></tr> <tr><td>Zink</td></tr> </table>	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom, gesamt	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Zink	Arsen	Blei	Cadmium	Chrom, gesamt	Kupfer	Nickel	Quecksilber	Zink	BWR 3 (A 3.2.3)
Arsen																					
Blei																					
Cadmium																					
Chrom, gesamt																					
Kupfer																					
Nickel																					
Quecksilber																					
Zink																					
Arsen																					
Blei																					
Cadmium																					
Chrom, gesamt																					
Kupfer																					
Nickel																					
Quecksilber																					
Zink																					
32	EN 13063-1:2005+A1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13063-1:2007-10	Abgasanlagen – System Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren – Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit	Alle Anwendungen (sonst Gefahr der Brandentstehung und Brandausbreitung)	Feuerwiderstand Brandverhalten	BWR 2 (A 2.1.16)																

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
33	EN 13063-2: 2005+A1:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13063-2: 2007-10	Abgasanlagen – System Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren – Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise	Alle Anwendungen (sonst Gefahr der Brand-entstehung und Brandausbreitung)	Feuerwiderstand Brandverhalten	BWR 2 (A 2.1.16)
34	EN 13063-3:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13063-3: 2007-10	Abgasanlagen – System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren – Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen	Alle Anwendungen (sonst Gefahr der Brand-entstehung und Brandausbreitung)	Feuerwiderstand Brandverhalten	BWR 2 (A 2.1.16)
35	EN 13069:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13069: 2005-12	Abgasanlagen- Keramik-Außen-schalen für System-Abgasanlagen – Anforderungen und Prüfungen	Alle Anwendungen (sonst Gefahr der Brand-entstehung und Brandausbreitung)	Brandverhalten Feuerwiderstand	BWR 2 (A 2.1.16)
36	EN 13162: 2012+A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13162: 2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation	Anwendungen, bei denen schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert wird, z.B. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen ab Gebäudeklasse 4	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)
37	EN 13166: 2012+A2:2016 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13166:	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) - Spezifikation	Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von Kanzeroenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i) Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A,	BWR 3 (A 3.2.1)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen								
1	2		3	4	5								
	2016-09			<table border="1"> <tr> <td>1B (H340)</td> </tr> <tr> <td>Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von</td> </tr> <tr> <td>Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)</td> </tr> <tr> <td>TVOC_{spez}</td> </tr> <tr> <td>ΣSVOC</td> </tr> <tr> <td>ΣVOC ohne NIK</td> </tr> <tr> <td>R-Wert</td> </tr> <tr> <td>Ammoniak</td> </tr> </table>	1B (H340)	Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von	Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)	TVOC _{spez}	ΣSVOC	ΣVOC ohne NIK	R-Wert	Ammoniak	
1B (H340)													
Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von													
Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)													
TVOC _{spez}													
ΣSVOC													
ΣVOC ohne NIK													
R-Wert													
Ammoniak													
38	EN 13168:2012+A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13168: 2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Holzwolle (WW) - Spezifikation	Anwendungen, bei denen schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert wird, z.B. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen ab Gebäudeklasse 4	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)								
39	EN 13170:2012+A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13170: 2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) - Spezifikation	Anwendungen, bei denen schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert wird, z.B. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen ab Gebäudeklasse 4	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)								
40	EN 13171:2012+A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13171: 2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation	Anwendungen, bei denen schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert wird, z.B. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen ab Gebäudeklasse 4	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)								
41	EN 13224:2011	Betonfertigteile – Deckenplatten	Tragende Bauteile	Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zu-</i>	BWR 1 (A 1.2.3.1)								

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
	in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224: 2012-01	mit Stegen		<p>sammenhang mit DIN 1045-2), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv)</p> <p>Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung</p> <p>Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Bruch-einschnürung, Arbeitsmodul (Stäbe)</p>	
42	EN 13225:2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225: 2013-06	Betonfertigteile – Stabförmige tragende Bauteile	Tragende Bauteile	<p>Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv)</p> <p>Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung</p> <p>Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Wöhlerlinie, Bruch-einschnürung, Arbeitsmodul (Stäbe)</p>	BWR 1 (A 1.2.3.1)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
43	EN 13341:2005 +A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13341: 2011-04	Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten für oberirdische Lagerung von Haushalts-Heizölen, Kerosin und Dieselmotoren – Tanks, die aus blasgeformtem und rotationsgeformtem Polyethylen sowie aus rotationsgeformtem anionisch polymerisiertem Polyamid 6 hergestellt wurden – Anforderungen und Prüfverfahren	Überschwemmungsgebiete und Erdbebengebiete der Erdbebenzonen 1 bis 3 (DIN 4149) Alle Verwendungsbereiche	Nachweis der Standsicherheit und Dichtheit bei Überflutung und bei Einwirkungen von Erdbeben Nachweis der Dichtheit im Brandfall (Brandeinwirkungsdauer) Nachweis der Dichtheit im Brandfall (Brandeinwirkungsdauer)	BWR 1 (A 1.2.1 i.V.m. A 1.2.8.10) BWR 2 (A 2.1.18)
44	EN 13693:2004 +A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693: 2009-10	Betonfertigteile – Besondere Fertigteile für Dächer	Tragende Bauteile	Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv) Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Bruchsehnürung, Arbeitsmodul (Stäbe)	BWR 1 (A 1.2.3.1)
45	EN 13707:2004+ A2:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13707:	Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlagen für die Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften	Verwendung für Abdichtungen für Dachbauteile	<u>Gefährliche Stoffe</u> Deklaration von Art und Gehalt an Wurzelschutzmitteln Angabe zum aktiven Einsatz von kanzerogenen	BWR 3 (A 3.2.3)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
	2009-10			<p>(H350, H350i), mutagenen Stoffen (H340) sowie kein aktiver Einsatz > 0,3 Gew.-% von reproduktionstoxischen Stoffen (H360D und/oder H360F) nach CLP-Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.</p> <p>Angabe zur Freisetzung von Stoffen, die die Durchwurzelung hemmen oder verhindern sollen.</p>	
46	<p>EN 13747:2005+A2:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2010-08</p>	<p>Betonfertigteile – Deckenplatten mit Ortbetoneergänzung</p>	<p>Tragende Bauteile</p>	<p>Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv), Rauigkeit der Verbundfuge</p> <p>Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung</p> <p>Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Wöhlerlinie, Bruch-einschnürung, Arbeitsmodul (Stäbe)</p> <p>Scherfestigkeit für Knoten der Gitterträger, Durchmesser und Form der Gitterträger</p>	<p>BWR 1 (A 1.2.3.1)</p>

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen												
1	2		3	4	5												
47	EN 13813:2002 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13813: 2003-01	Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche – Estrichmörtel und Estrichmassen – Eigenschaften und Anforderungen	Für Kunstharzestriche und –mörtel: Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von <table border="1" data-bbox="1312 448 1865 579"> <tr> <td>Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)</td> </tr> <tr> <td>Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)</td> </tr> </table> Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von <table border="1" data-bbox="1312 643 1865 879"> <tr> <td>Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)</td> </tr> <tr> <td>TVOC_{spez}</td> </tr> <tr> <td>∑SVOC</td> </tr> <tr> <td>∑VOC ohne NIK</td> </tr> <tr> <td>R-Wert</td> </tr> <tr> <td>Ammoniak</td> </tr> <tr> <td>Nitrosamine</td> </tr> </table> Angabe des Gehalts von: <table border="1" data-bbox="1312 943 1865 1046"> <tr> <td>PAK</td> </tr> <tr> <td>BaP</td> </tr> <tr> <td>Nitrosamine</td> </tr> </table>	Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)	Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)	Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)	TVOC _{spez}	∑SVOC	∑VOC ohne NIK	R-Wert	Ammoniak	Nitrosamine	PAK	BaP	Nitrosamine	BWR 3 (A 3.2.1)
Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)																	
Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)																	
Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)																	
TVOC _{spez}																	
∑SVOC																	
∑VOC ohne NIK																	
R-Wert																	
Ammoniak																	
Nitrosamine																	
PAK																	
BaP																	
Nitrosamine																	
48	EN 13950:2014 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13950: 2014-09	Gips-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	Bei Verwendung von von Dämmstoffen aus Mineralwolle, Holzwerkstoffen, pflanzlichen/tierischen Fasern o. Kork: Verwendungsbereiche in denen die Anforderung schwerentflammbar oder nichtbrennbar besteht.	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)												

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
49	EN 13956:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13956: 2013-03	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen –Definitionen und Eigenschaften	Verwendung für Abdichtungen für Dachbauteile	<p><u>Gefährliche Stoffe</u> Deklaration von Art und Gehalt an Wurzelschutzmitteln</p> <p>Angabe zum aktiven Einsatz von kanzerogenen (H350, H350i), mutagenen Stoffen (H340) sowie kein aktiver Einsatz > 0,3 Gew.-% von reproduktionstoxischen Stoffen (H360D und/oder H360F) nach CLP-Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.</p> <p>Angabe zur Freisetzung von Stoffen, die die Durchwurzelung hemmen oder verhindern sollen.</p>	BWR 3 (A 3.2.3)
50	EN 13964:2014 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964: 2014-08	Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren	Verwendungsbereiche in denen die Anforderung schwerentflammbar oder nichtbrennbar besteht.	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)
51	EN 13978-1:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1: 2005-07	Betonfertigteile – Betonfertiggaragen – Teil 1: Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen	Alle	<p>Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv)</p> <p>Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung</p> <p>Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften</p>	BWR 1 (A 1.2.3.1)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen										
1	2		3	4	5										
52	EN 13986:2004+A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	<p>Verwendungsbereiche in denen die Anforderung schwerentflammbar oder nichtbrennbar besteht.</p> <p>Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen für alle Holzwerkstoffe</p> <p>Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen für OSB- und Spanplatten</p>	<p>Glimmverhalten</p> <p>Gefährliche Stoffe</p> <p>Angabe zur aktiven Verwendung von</p> <table border="1" data-bbox="1312 608 1865 772"> <tr> <td>Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)</td> </tr> <tr> <td>Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)</td> </tr> <tr> <td>Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)</td> </tr> </table> <p>Angabe des Gehalts von:</p> <table border="1" data-bbox="1312 842 1865 874"> <tr> <td>PCP</td> </tr> </table> <p>Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von</p> <table border="1" data-bbox="1312 938 1865 1139"> <tr> <td>Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)</td> </tr> <tr> <td>TVOC_{spez}</td> </tr> <tr> <td>ΣSVOC</td> </tr> <tr> <td>ΣVOC ohne NIK</td> </tr> <tr> <td>R-Wert</td> </tr> <tr> <td>Ammoniak</td> </tr> </table>	Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)	Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)	Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)	PCP	Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)	TVOC _{spez}	ΣSVOC	ΣVOC ohne NIK	R-Wert	Ammoniak	<p>BWR 2 (A 2.1.2)</p> <p>BWR 3 (A 3.2.1)</p> <p>BWR 3 (A 3.2.7)</p> <p>BWR 3 (A 3.2.1)</p>
Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)															
Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)															
Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)															
PCP															
Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)															
TVOC _{spez}															
ΣSVOC															
ΣVOC ohne NIK															
R-Wert															
Ammoniak															

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen				
1	2		3	4	5				
55	EN 14080:2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080: 2013-09	Holzbauwerke – Brettschichtholz und Balkenschichtholz – Anforderungen	Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von <table border="1"> <tr> <td>Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)</td> </tr> <tr> <td>Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)</td> </tr> <tr> <td>Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)</td> </tr> </table> Angabe des Gehalts von: <table border="1"> <tr> <td>PCP</td> </tr> </table>	Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)	Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)	Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)	PCP	BWR 3 (A 3.2.1) BWR 3 (A 3.2.7)
Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)									
Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)									
Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)									
PCP									
56	EN 14081-1:2005 +A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1: 2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen	Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von <table border="1"> <tr> <td>Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)</td> </tr> <tr> <td>Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)</td> </tr> <tr> <td>Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)</td> </tr> </table> Angabe des Gehalts von: <table border="1"> <tr> <td>PCP</td> </tr> </table>	Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)	Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)	Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)	PCP	BWR 3 (A 3.2.1) BWR 3 (A 3.2.7)
Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)									
Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)									
Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)									
PCP									
57	EN 14190:2014 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14190: 2014-09	Gipsplatten-Produkte aus der Weiterverarbeitung - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	Bei Verwendung von von Dämmstoffen aus Mineralwolle, Holzwerkstoffen, pflanzlichen/tierischen Fasern o. Kork: Verwendungsbereiche in denen die Anforderung schwerentflammbar oder nichtbrennbar besteht	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)				
			Tragende und aussteifende Bauteile	Scherfestigkeit im Sinne von DIN EN 1995-1-1 mit DIN EN 1995-1-1/NA	BWR 1 (A 1.2.5.1)				

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen							
1	2		3	4	5							
58	EN 14250:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250: 2010-05	Holzbauwerke - Produktanforderungen an vorgefertigte tragende Bauteile mit Nagelplattenverbindungen	Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von <table border="1" data-bbox="1312 443 1865 612"> <tr><td>Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)</td></tr> <tr><td>Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)</td></tr> <tr><td>Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)</td></tr> </table> Angabe des Gehalts von: <table border="1" data-bbox="1312 675 1865 707"> <tr><td>PCP</td></tr> </table>	Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)	Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)	Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)	PCP	BWR 3 (A 3.2.1) BWR 3 (A 3.2.7)			
Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)												
Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)												
Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)												
PCP												
59	EN 14303:2009 +A1:2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14303: 2013-04	Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation	Anwendungen, bei denen schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert wird	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)							
60	EN 14342:2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14342: 2013-09	Holzfußböden und Parkett - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von <table border="1" data-bbox="1312 1034 1865 1203"> <tr><td>Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)</td></tr> <tr><td>Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)</td></tr> <tr><td>Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)</td></tr> </table> Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von <table border="1" data-bbox="1312 1265 1865 1393"> <tr><td>Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)</td></tr> <tr><td>TVOC_{spez}</td></tr> <tr><td>ΣSVOC</td></tr> <tr><td>ΣVOC ohne NIK</td></tr> </table>	Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)	Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)	Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)	Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)	TVOC _{spez}	ΣSVOC	ΣVOC ohne NIK	BWR 3 (A 3.2.1)
Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)												
Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)												
Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)												
Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)												
TVOC _{spez}												
ΣSVOC												
ΣVOC ohne NIK												

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen						
1	2		3	4	5						
				<table border="1"> <tr><td>R-Wert</td></tr> <tr><td>Ammoniak</td></tr> <tr><td>Nitrosamine</td></tr> </table> Angabe des Gehalts von: <table border="1"> <tr><td>PAK und BaP</td></tr> <tr><td>Nitrosamine</td></tr> <tr><td>PCP</td></tr> </table>	R-Wert	Ammoniak	Nitrosamine	PAK und BaP	Nitrosamine	PCP	BWR 3 (A 3.2.7)
R-Wert											
Ammoniak											
Nitrosamine											
PAK und BaP											
Nitrosamine											
PCP											
61	EN 14449:2005/AC:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm	Verwendungen gemäß DIN 18008	Bei Verbund-Sicherheitsglas (nicht Verbundglas): Haftverhalten des Glases an der Zwischenschicht bei gebrochenen Scheiben	BWR 1 (A 1.2.7.1)						
62	EN 14471:2013 + A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14471:2015-03	Systemabgasanlagen mit Kunststoff-Innenrohren	Alle Anwendungen (sonst Gefahr Brandausbreitung)	Feuerwiderstand	BWR 2 (A 2.1.16)						

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
63	EN 14545:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14545:2009-02	Holzbauwerke – Nicht stiftförmige Verbindungselemente - Anforderungen	Verwendung für tragende Holzbauteile gemäß DIN 20000-6	Ausziehfestigkeit von Nagelplatten rechtwinklig zur Bauteilebene.	BWR 1 (A 1.2.5.1)
64	EN 14566:2008+A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14566:2009-10	Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	Tragende und aussteifende Bauteile	Fließmoment Anziehparameter Durchziehparameter Zugtragfähigkeit	BWR 1 (A 1.2.1)
65	EN 14843:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14843:2007-07	Betonfertigteile - Treppen	Alle	Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv) Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrissskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Brucherscheinung, Arbeitsmodul (Stäbe)	BWR 1 (A 1.2.3.1)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen										
1	2		3	4	5										
66	EN 14844:2006 + A2:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844: 2012-02	Betonfertigteile – Hohlkastenelemente	Tragende Bauteile	Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv) Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Bruchseinschnürung, Arbeitsmodul (Stäbe)	BWR 1 (A 1.2.3.1)										
67	EN 14904:2006 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14904: 2006-06	Sportböden – Sportböden für Hallen und Räume multifunktionale Sportnutzung und Mehrzwecknutzung – Anforderungen	Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von <table border="1" data-bbox="1312 890 1865 1058"> <tr> <td>Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)</td> </tr> <tr> <td>Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)</td> </tr> <tr> <td>Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)</td> </tr> </table> Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von <table border="1" data-bbox="1312 1121 1865 1358"> <tr> <td>Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)</td> </tr> <tr> <td>TVOC_{spez}</td> </tr> <tr> <td>∑SVOC</td> </tr> <tr> <td>∑VOC ohne NIK</td> </tr> <tr> <td>R-Wert</td> </tr> <tr> <td>Ammoniak</td> </tr> <tr> <td>Nitrosamine</td> </tr> </table> Angabe des Gehalts von:	Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)	Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)	Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)	Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)	TVOC _{spez}	∑SVOC	∑VOC ohne NIK	R-Wert	Ammoniak	Nitrosamine	BWR 3 (A 3.2.1)
Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)															
Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)															
Holzschutzmitteln (Produktbezeichnung)															
Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)															
TVOC _{spez}															
∑SVOC															
∑VOC ohne NIK															
R-Wert															
Ammoniak															
Nitrosamine															

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen			
1	2		3	4	5			
				<table border="1"> <tr><td>PAK und BaP</td></tr> <tr><td>Nitrosamine</td></tr> <tr><td>PCP</td></tr> </table>	PAK und BaP	Nitrosamine	PCP	BWR 3 (A 3.2.7)
PAK und BaP								
Nitrosamine								
PCP								
68	EN 14989-2:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14989-2: 2008-03	Abgasanlagen – Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgas-anlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen – Teil 2: Abgas- und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten	Alle Anwendungen (sonst Gefahr der Brand-entstehung und Brandausbreitung)	Feuerwiderstand Brandverhalten	BWR 2 (A 2.1.16)			
69	EN 14991:2007 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14991: 2007-07	Betonfertigteile – Gründungselemente	Alle	<p>Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv)</p> <p>Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung</p>	BWR 1 (A 1.2.3.1)			
70	EN 14992:2007+A1:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14992: 2012-09	Betonfertigteile -Wandelemente	Tragende Bauteile	<p>Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv)</p> <p>Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung</p> <p>Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Bruchseinschnürung, Ar-</p>	BWR 1 (A 1.2.3.1)			

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
				beitsmodul (Stäbe) Scherfestigkeit für Knoten der Gitterträger, Durchmesser und Form der Gitterträger	
71	EN 15037-1:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-1: 2008-07	Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 1: Balken	Tragende Bauteile	Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv) Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Bruchseinschnürung, Arbeitsmodul (Stäbe) Scherfestigkeit für Knoten der Gitterträger, Durchmesser und Form der Gitterträger	BWR 1 (A 1.2.3.1)
72	EN 15037-2:2009 + A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-2: 2011-07	Betonfertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 2: Zwischenbauteile aus Beton	Tragende Bauteile	Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv)	BWR 1 (A 1.2.3.1)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen
1	2		3	4	5
73	EN 15037-4:2010 +A1:2013 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15037-4:2013-08	Betonefertigteile – Balkendecken mit Zwischenbauteilen – Teil 4: Zwischenbauteile aus Polystyrolhartschaum	Bei Verwendung von von Dämmstoffen aus Mineralwolle, Holzwerkstoffen, pflanzlichen/tierischen Fasern o. Kork: Verwendungsbereiche in denen die Anforderung schwerentflammbar oder nichtbrennbar besteht. Tragende Bauteile	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)
74	EN 15050:2007+A1:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15050:2012-06	Betonefertigteile – Fertigteile für Brücken	Alle	Beton: (<i>EN 206 nicht harmonisiert, gilt nur im Zusammenhang mit DIN 1045-2</i>), hier insbesondere: Zusammensetzung des Betons (deskriptiv) Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip-pung Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E-Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Wöhlerlinie, ggf. Korrosionsschutz, ggf. Verpressung, ggf. weitere Eigenschaften des HDPE-Mantels, Biegeeigenschaften, Bruch-einschnürung, Arbeitsmodul (Stäbe)	BWR 1 (A 1.2.3.1)

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen					
1	2		3	4	5					
	2009-05			Betonstahl: Zugfestigkeit, Duktilitätskennwerte, Rip- pung Spannstahl: Geometrie, Festigkeiten, Arbeitslinie, E- Modul, stoffliche Zusammensetzung, Beständigkeit gegen Spannungsrisskorrosion, Verbundverhalten, Relaxationseigenschaften, Wöhlerlinie, Biegeeigen- schaften, Brucheinschnürung, Arbeitsmodul (Stäbe)						
78	EN 15274:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15274: 2015-06	Klebstoffe für allgemeine An- wendungen in strukturellen Klebverbunden – Anforderungen und Prüfverfahren	Tragende und aussteifende Konstrukti- onen	Klebfestigkeit und ihre Dauerhaftigkeit bei Holzver- bindungen	BWR 1 (A 1.2.5.1)					
			Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von <table border="1" data-bbox="1312 970 1865 1106"> <tr> <td>Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)</td> </tr> <tr> <td>Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)</td> </tr> </table> Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von <table border="1" data-bbox="1312 1169 1865 1367"> <tr> <td>Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)</td> </tr> <tr> <td>TVOC_{spez}</td> </tr> <tr> <td>ΣSVOC</td> </tr> <tr> <td>ΣVOC ohne NIK</td> </tr> <tr> <td>R-Wert</td> </tr> <tr> <td>Ammoniak</td> </tr> </table>	Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)	Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)	Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)	TVOC _{spez}	ΣSVOC	ΣVOC ohne NIK
Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)										
Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)										
Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)										
TVOC _{spez}										
ΣSVOC										
ΣVOC ohne NIK										
R-Wert										
Ammoniak										

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen								
1	2		3	4	5								
79	EN 15283-1:2008 +A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15283-1:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung	Tragende und aussteifende Bauteile	Scherfestigkeit im Sinne von DIN EN 1995-1-1 mit DIN EN 1995-1-1/NA	BWR 1 (A 1.2.5.1)								
80	EN 15283-2:2008 +A1:2009 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15283-2:2009-12	Faserverstärkte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren – Teil 2: Gipsfaserplatten	Tragende und aussteifende Bauteile	Scherfestigkeit im Sinne von DIN EN 1995-1-1 mit DIN EN 1995-1-1/NA	BWR 1 (A 1.2.5.1)								
81	EN 15285:2008 /AC:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15285:2008-09	Künstlich hergestellter Stein – Fliesen für Fußbodenbeläge und Stufenbeläge (innen und außen)	Für künstlich hergestellten Stein auf Kunstharzbasis: Verwendung in Aufenthaltsräumen und in zugehörigen Nebenräumen	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur aktiven Verwendung von <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)</td> </tr> <tr> <td>Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)</td> </tr> </table> Angabe der Emissionen (nach 3 und 28 Tagen) von <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)</td> </tr> <tr> <td>TVOC_{spez}</td> </tr> <tr> <td>ΣSVOC</td> </tr> <tr> <td>ΣVOC ohne NIK</td> </tr> <tr> <td>R-Wert</td> </tr> <tr> <td>Ammoniak</td> </tr> </table>	Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)	Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)	Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)	TVOC _{spez}	ΣSVOC	ΣVOC ohne NIK	R-Wert	Ammoniak	BWR 3 (A 3.2.1)
Kanzerogenen Stoffen EU-Kategorie Carc. 1A, 1B (H350, H350i)													
Mutagenen Stoffen EU-Kategorie Muta. 1A, 1B (H340)													
Kanzerogene Stoffe (EU Kategorie Carc 1A, 1B)													
TVOC _{spez}													
ΣSVOC													
ΣVOC ohne NIK													
R-Wert													
Ammoniak													

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen													
1	2		3	4	5													
82	EN 15498:2008 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15498: 2008-08	Betonfertigteile - Holzspanbeton- Schalungssteine - Produkteigenschaften und Leistungsmerkmale	Bei Verwendung von Dämmstoffen aus Mineralwolle, Holzwerkstoffen, pflanzlichen/tierischen Fasern o. Kork für Anwendungen, bei denen schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert wird, z.B. Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen ab Gebäudeklasse 4	Glimmverhalten	BWR 2 (A 2.1.2)													
83	EN 15650:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15650: 2010-09	Lüftung von Gebäuden – Brandschutzklappen	Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen für bauliche Anlagen mit Anforderungen an den Brandschutz	Brandverhalten	BWR 2 (A 2.1.15)													
84	EN 15743:2010 + A1:2015 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15743: 2015-06	Sulfathüttenzement – Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien	Verwendung von Sulfathüttenzement für Bauteile aus Beton für Verwendung bei Außenbauteilen, in Kontakt mit Boden und Grundwasser, Gründungen inkl. Pfählen und in unterirdischen Behältern und Rohren.	<u>Gefährliche Stoffe</u> Angabe zur Freisetzung nachfolgender Stoffe (aus einem Modellbeton) <table border="1" data-bbox="1294 963 1865 1398"> <tr><td>Antimon</td></tr> <tr><td>Arsen</td></tr> <tr><td>Barium</td></tr> <tr><td>Blei</td></tr> <tr><td>Cadmium</td></tr> <tr><td>Chrom VI</td></tr> <tr><td>Chrom, gesamt</td></tr> <tr><td>Kobalt</td></tr> <tr><td>Kupfer</td></tr> <tr><td>Molybdän</td></tr> <tr><td>Nickel</td></tr> <tr><td>Quecksilber</td></tr> <tr><td>Thallium</td></tr> </table>	Antimon	Arsen	Barium	Blei	Cadmium	Chrom VI	Chrom, gesamt	Kobalt	Kupfer	Molybdän	Nickel	Quecksilber	Thallium	BWR 3 (A 3.2.3)
Antimon																		
Arsen																		
Barium																		
Blei																		
Cadmium																		
Chrom VI																		
Chrom, gesamt																		
Kobalt																		
Kupfer																		
Molybdän																		
Nickel																		
Quecksilber																		
Thallium																		

Lfd. Nr.	Technische Spezifikation, auf deren Grundlage eine Leistungserklärung erstellt wird und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt		Betroffene Produkte und betroffene Verwendungsbereiche	Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind	Bauwerksanforderungen					
1	2		3	4	5					
				<table border="1"> <tr><td data-bbox="1283 347 1861 379">Vanadium</td></tr> <tr><td data-bbox="1283 379 1861 411">Zink</td></tr> <tr><td data-bbox="1283 411 1861 443">Chlorid</td></tr> <tr><td data-bbox="1283 443 1861 475">Fluorid</td></tr> <tr><td data-bbox="1283 475 1861 517">Sulfat</td></tr> </table>	Vanadium	Zink	Chlorid	Fluorid	Sulfat	
Vanadium										
Zink										
Chlorid										
Fluorid										
Sulfat										

Brüssel, 09.09.2016

Unser Zeichen: 295/2016horo

Gutachterliche Stellungnahme

ZUR

Bauproduktenverantwortung

FÜR

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen E.V.
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.

erstellt durch

Rechtsanwälte

Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M.

Dr. Edwin Schulz

Dr. Christian Wagner

Prof. Dr. Robin van der Hout, LL.M.
Dr. Edwin Schulz
Dr. Christian Wagner

E-Mail: robin.vanderhout@kapellmann.de
edwin.schulz@kapellmann.de
christian.wagner@kapellmann.de

Durchwahl: +32 (0)2 234 11 60

Telefax: +32 (0)2 234 11 69

Sekretariat: Teresa Akil

Der Deutsche Beton- und Bautechnik-Verein, die Gemeinschaft für Überwachung im Bauwesen, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie sowie der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes haben uns gebeten, im Hinblick auf den zurzeit diskutierten Entwurf der Musterbauordnung (E-MBO) und der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (E MVV TB) zu prüfen, ob und in welcher Art und Weise im Rahmen der Objektplanung nach § 34 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die sich aus dem E-MBO und dem E MVV TB an die einzelnen baulichen Anlage abzuleitenden Anforderungen an Bauprodukte zu berücksichtigen sind.

1. Executive Summary

1. Zu einer vollumfänglichen Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) nach § 34 HOAI zählt die Berücksichtigung sämtlicher im E MVV TB aufgeführten Vorschriften. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 MBO ist der Entwurfsverfasser für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Brauchbar ist der Entwurf, wenn er u.a. gemäß den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln aufgestellt wurde und technisch durchführbar ist. Auf Grundlage von § 85a E-MBO werden durch den E MVV TB technische Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, welche gemäß § 85a Abs. 1 Satz 2 E-MBO zu beachten sind (dazu unter **2.**).
2. Zu einer vollständigen Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) nach § 34 HOAI zählt die Ermittlung und entsprechende Beschreibung aller besonderen Anforderungen an für die Errichtung der baulichen Anlage zu verwendenden Bauprodukte. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 MBO hat der Entwurfsverfasser dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, zu denen auch die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln gehören. Da den bauausführenden Unternehmer keine Verpflichtung trifft, die Bauunterlagen und Anweisungen des Entwurfsverfasser auf ihre Vereinbarkeit mit baurechtlichen und sonstigen Vorschriften zu prüfen, hat bereits der Entwurfsverfasser in der Ausführungsplanung die im E MVV TB enthaltenen besonderen Anforderungen an für die Errichtung der baulichen Anlage zu verwendenden Bauprodukte zu ermitteln sowie zu beschreiben (dazu unter **3.**).
3. Eine vollständige Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) nach § 34 HOAI macht auch die Prüfung der Verwendbarkeit von Bauprodukten erforderlich. Hat der Entwurfsverfasser in der Ausführungsplanung die im E MVV TB enthaltenen besonderen Anforderungen an für die Errichtung der baulichen Anlage zu verwendenden Bauprodukte zu ermitteln sowie zu beschrei-

ben, so ist in diesem Zusammenhang auch die Verwendbarkeit der entsprechenden Bauprodukte nach Maßgabe der §§ 16b ff. E-MBO zu prüfen. Hierbei bedarf es der Klärung und Festlegung

- der spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauseitig ergeben, wobei die spezifischen Anforderungen auch umfangreicher als die Anforderungen an die CE-Kennzeichnung sein können;
- der erforderlichen Leistungsmerkmale des jeweiligen Bauproduktes;
- des Erfordernisses eines Verwendbarkeitsnachweises nach §§ 17 ff. E-MBO;
- der Anforderungen an die Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 E-MBO (dazu unter **4.**).

2. **Zu einer vollumfänglichen Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) nach § 34 HOAI zählt die Berücksichtigung sämtlicher im E MVV TB aufgeführten Vorschriften.**

4. Die **Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Vorschriften des Bauproduktenrechts am Bau** sind im **vierten Teil der MBO** (Die am Bau Beteiligten) gemäß §§ 52 ff. MBO geregelt.¹ Nach den in § 52 MBO geregelten Grundpflichten sind der **Bauherr** und im Rahmen ihres Wirkungskreises **die anderen am Bau Beteiligten** verantwortlich, dass die **öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen** eingehalten werden. Soweit der Bauherr nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 52 bis 56 MBO in der Lage ist, hat er zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte zu bestellen.

5. In § 54 MBO sind die öffentlich-rechtliche Verantwortung des **Entwurfsverfassers** und seine bauordnungsrechtlichen Pflichten geregelt. Entwurfsverfasser im Sinne des Baurechts ist, wer die technischen Unterlagen für den Bauantrag und/oder die Bauausführung anfertigt oder unter seiner Verantwortung anfertigen lässt.² Als Entwurfsverfasser kommen in erster Linie **Architekten**, aber auch andere geeignete Personen in Betracht.

6. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 MBO ist der Entwurfsverfasser für die **Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs** verantwortlich. Der Begriff des Entwurfs wird in § 54 MBO nicht definiert oder näher umrissen, sondern wird vorausgesetzt, obwohl auch im zivilen Baurecht keine Regelungen hierzu vorhanden sind.³ Aus § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 MBO ergibt sich jedoch, dass der Entwurf die **notwendigen Unterlagen zur Erlangung der Baugenehmigung** beinhaltet. Im (zivilrechtlichen) Verhältnis zwischen Entwurfsverfasser und Bauherrn entspricht der Entwurf im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 MBO bezogen auf das Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ im Sinne des § 34 HOAI der **Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung)** gemäß Anlage 10 zur HOAI.⁴

¹ Winkelmüller/van Schewick/Müller, Praxishandbuch Bauproduktrecht, 2015, Rn. 673.

² Shirvani, in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, 122. Ergänzungslieferung (Stand: Januar 2016), Art. 51 Rn. 16.

³ Zur gleichlautenden Regelung in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz: Kerkmann/Schmidt, in: Jeromin, LBauO Rh-Pf, 4. Aufl. 2016, § 56 Rn. 12.

⁴ Vgl. Shirvani, in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, 122. Ergänzungslieferung (Stand: Januar 2016), Art. 51 Rn. 50.

7. **Vollständig** ist der Entwurf, wenn er in allen Teilen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Anforderungen, die das Muster einer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Musterbauvorlagenverordnung – MBauVorIV) bzw. die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen aufstellt.⁵ Für die Bearbeitung eines Bauantrages sind im Allgemeinen folgende Unterlagen erforderlich: Auszug aus der Liegenschaftskarte und Lageplan (§ 7 MBauVorIV), Bauzeichnungen bestehend aus den Grundrissen aller Geschosse, Schnitten und Ansichten (§ 8 BauVorIV), Baubeschreibung mit anrechenbaren Bauwerten (§ 9 MBauVorIV), Standsicherheitsnachweis (§ 10 MBauVorIV), Brandschutznachweis (§ 11 MBauVorIV), Nachweis für Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz (§ 12 MBauVorIV).
8. Der Entwurf ist **brauchbar**, wenn er nach den **baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften** sowie gemäß den als **Technische Baubestimmungen** eingeführten technischen Regeln aufgestellt wurde und technisch durchführbar ist.⁶ So sind beispielsweise nach der **bauordnungsrechtlichen Generalklausel in § 3 Abs. 1 MBO bzw. § 3 Satz 1 Halbsatz 1 E-MBO Anlagen** so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Weitere **allgemeine Anforderung an die Bauausführung von baulichen Anlagen** sind u.a. in § 12 MBO (Standsicherheit), § 13 MBO (Schutz gegen schädliche Einflüsse), § 14 MBO (Brandschutz) sowie § 15 MBO (Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz) geregelt.
9. Gemäß **§ 85a Abs. 1 Satz 1 E-MBO** können die Anforderungen nach § 3 **durch Technische Baubestimmungen konkretisiert** werden. Die Konkretisierungen können dabei nach § 85a Abs. 2 E-MBO durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen. Abs. 2 enthält in **Ziffer 1 bis 6 detaillierte Vorgaben** dazu, welche Arten von Regelungen möglich sind.⁷ In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der **Liste der Technischen Baubestimmungen** (§ 3 Abs. 3 MBO) enthalten waren als auch diejenigen, die bislang in den **Bauregellisten** (§ 17 MBO) geführt wurden auf.⁸
10. Auf Grundlage von § 85a E-MBO wurde seitens der Bauministerkonferenz der E MVV TB veröffentlicht. Der E MVV TB enthält in seinen vier Abschnitten Regelungen zu

⁵ Zur gleichlautenden Regelung in der Bayerischen Bauordnung: Shirvani, in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, 122. Ergänzungslieferung (Stand: Januar 2016), Art. 51 Rn. 52.

⁶ Vgl. Shirvani, in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, 122. Ergänzungslieferung (Stand: Januar 2016), Art. 51 Rn. 53.

⁷ Vgl. E-MBO, Begründung (Stand: 04.03.2016), Seite 16.

⁸ E-MBO, Begründung (Stand: 04.03.2016), Seite 16.

- Technischen Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind (**Abschnitt A**);
 - Technischen Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind (**Abschnitt B**);
 - Technischen Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung haben (**Abschnitt C**);
 - Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen (**Abschnitt D**).
11. Da die Technischen Baubestimmungen nach der ausdrücklichen Regelung in § 85a Abs. 1 Satz 2 E-MBO **zu beachten** sind, sind beim Entwurf im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 2 MBO und damit im Rahmen der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) sämtliche im E MVV TB aufgeführten Vorschriften zu berücksichtigen.
- 3. Zu einer vollständigen Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) nach § 34 HOAI zählt die Ermittlung und entsprechende Beschreibung aller besonderen Anforderungen an für die Errichtung der baulichen Anlage zu verwendenden Bauprodukte.**
12. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 MBO hat der Entwurfsverfasser dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
13. Unter **Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen** im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 3 MBO versteht man die **weitere Durcharbeitung des Entwurfs mit allen Maßen und allen für die Ausführung der baulichen Anlage erforderlichen Angaben und Anweisungen**.⁹ Diese weitere Durcharbeitung des Entwurfs im Detail ermöglicht es dem Unternehmer, den Entwurf in die Wirklichkeit umzusetzen. Dies entspricht den Anforderungen der **Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)** gemäß Anlage 10 zur HOAI.¹⁰ **Ein-**

⁹ So zur gleichlautenden Regelung in der Bayerischen Bauordnung: Shirvani, in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, 122. Ergänzungslieferung (Stand: Januar 2016), Art. 51 Rn. 55.

¹⁰ Zur gleichlautenden Regelung in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz: Kerkmann/Schmidt, in: Jeromin, LBauO Rh-Pf, 4. Aufl. 2016, § 56 Rn. 12.

zelzeichnungen sind maßstabliche Darstellungen von baulichen Anlagen oder Teilen davon oder von Bauteilen in Grundriss, Schnitt und Ansicht mit Maßangaben. **Anweisungen** sind notwendig z.B. für die aufgrund der statischen Berechnung zu wählenden Betongüte oder aber etwa aufgrund der Berechnung erforderliche Abstützung während der Bauausführung.¹¹ Die Ausführungsplanung ist das **Bindeglied zwischen genehmigtem Entwurf und Bauausführung** und bezweckt, dass der Unternehmer gefahrlos und mit der erforderlichen Genauigkeit bauen kann.¹²

14. Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 MBO ist der Entwurfsverfasser dafür **verantwortlich**, dass die zur Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen – wie auch bereits der Entwurf nach § 54 Abs. 1 Satz 2 MBO (Genehmigungsplanung im Sinne der Leistungsphase 4) – im **Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften** stehen, zu denen auch die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln gehören.¹³ Da den bauausführenden Unternehmer im Sinne des § 55 MBO mit Blick auf die Aufgabenteilung keine Verpflichtung trifft, die Bauunterlagen und Anweisungen des Entwurfsverfassers auf ihre Vereinbarkeit mit baurechtlichen und sonstigen Vorschriften zu prüfen¹⁴, hat bereits der Entwurfsverfasser in der Ausführungsplanung die im E MVV TB enthaltenen besonderen Anforderungen an für die Errichtung der baulichen Anlage zu verwendenden Bauprodukte zu ermitteln sowie zu beschreiben.

4. Eine vollständige Ausführungsplanung (Leistungsphase 5) nach § 34 HOAI macht auch die Prüfung der Verwendbarkeit von Bauprodukten erforderlich

15. Hat der Entwurfsverfasser in der Ausführungsplanung die im E MVV TB enthaltenen besonderen Anforderungen an für die Errichtung der baulichen Anlage zu verwendenden Bauprodukte zu ermitteln sowie zu beschreiben, so ist in diesem Zusammenhang auch die Verwendbarkeit der entsprechenden Bauprodukte zu prüfen.

16. Die **§§ 16b ff. E-MBO** enthalten **Anforderungen an Bauprodukte**. In **§ 16b E-MBO** sind **allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten** geregelt. Nach

¹¹ Vgl. Shirvani, in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, 122. Ergänzungslieferung (Stand: Januar 2016), Art. 51 Rn. 56 und 62.

¹² Vgl. Wenzel, in: Gädtke/Czepuck/Johlen/Plietz/Wenzel, BauO NRW, 12. Aufl. 2011, § 58 Rn. 23 unter Hinweis auf OLG Hamm, Beschluss vom 18.08.1976 – IV Ss Owi 976/76 –, BRS 30 Nr. 188.

¹³ Vgl. Shirvani, in: Simon/Busse, Bayerische Bauordnung, 122. Ergänzungslieferung (Stand: Januar 2016), Art. 51 Rn. 63.

¹⁴ So ausdrücklich Landesbauordnung Rheinland-Pfalz: Schmidt, in: Jeromin, LBauO Rh-Pf, 4. Aufl. 2016, § 57 Rn. 5.

§ 16b Abs. 1 E-MBO dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die **Anforderungen der MBO oder aufgrund der MBO erfüllen** und **gebrauchstauglich** sind.

17. Bauprodukte, die die Anforderungen des § 16b E-MBO erfüllen, dürfen verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§ 16c ff. E-MBO in Verbindung mit dem E MVV TB keine **weitere Anforderungen** an sie stellen.¹⁵ So müssen beispielsweise Bauprodukte, für die es im E MVV TB in Abschnitt C (ehemals Bauregelliste A) Technische Baubestimmungen gibt und die mit diesen übereinstimmen oder von diesen nicht wesentlich abweichen, mit diesen Technischen Baubestimmungen im E MVV TB **übereinstimmen**. Wann ein **Verwendungsnachweis** erforderlich bzw. nicht erforderlich ist, ergibt sich aus § 17 E-MBO sowie dem Abschnitt D des E MVV TB. So ist in § 17 Abs. 1 E-MBO geregelt, in welchen Fällen die in den **§§ 18-20 E-MBO aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall)** erforderlich sind.¹⁶ Dies ist der Fall, wenn es **keine Technische Baubestimmung und keine allgemeine anerkannte Regel der Technik** gibt (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 E-MBO), das **Bauprodukt von der Technischen Baubestimmung wesentlichen abweicht** (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 E-MBO) oder eine **Verordnung nach § 85 Abs. 4a E-MBO** es vorsieht (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 E-MBO).
18. Die einzelnen Regelungen über die Zulässigkeit der Verwendung von bestimmten Bauprodukten beziehen sich immer auf die abstrakte Frage, ob ein Bauprodukt, das bestimmte Eigenschaften aufweist, verwendbar ist. Noch nicht geklärt ist aber, ob das jeweils gefertigte Bauprodukt bzw. die jeweilige Produktionscharge auch wirklich den Anforderungen der Verwendungs-erlaubnis genügt.¹⁷ Vor diesem Hintergrund bedürfen Bauprodukte der **Übereinstimmungsbestätigung** nach § 21 E-MBO. Gemäß § 21 Abs. 2 E-MBO erfolgt die Bestätigung der Übereinstimmung durch die **Übereinstimmungserklärung des Herstellers** (§ 22 E-MBO). Der E MVV TB legt in Kapitel C 2 und C 3 (i. V. m. § 85a Abs. 2 Nr. 5 E-MBO) in Spalte 4 die Anforderungen fest, die an die Abgabe einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gestellt werden (**Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH), Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle (ÜHP), Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (ÜZ)**).

¹⁵ E-MBO, Begründung (Stand: 04.03.2016), Seite 6.

¹⁶ E-MBO, Begründung (Stand: 04.03.2016), Seite 9.

¹⁷ Winkelmüller/van Schewick/Müller, Praxishandbuch Bauproduktrecht, 2015, Rn. 611.

19. Anforderungen für die Verwendung von **CE-gekennzeichneten Bauprodukten** sind in § 16c E-MBO geregelt. Nach § 16c Satz 1 E-MBO darf ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, verwendet werden, wenn die **erklärten Leistungen den in der MBO oder aufgrund der MBO festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen**. § 16c Satz 1 E-MBO stellt das rechtliche Scharnier zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauseitig ergeben, dar.¹⁸ Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten – und damit auch des Entwurfsverfassers –, sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen die sich für die Bauprodukte aus den Bauwerksanforderungen ergeben.¹⁹
20. Aus § 16c Satz 2 E-MBO ergibt sich, dass die §§ 17 bis § 25 Abs. 1 E-MBO (aus europarechtlichen Gesichtspunkten) für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011²⁰ tragen, unangewendet bleiben müssen.²¹ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in § 16c Satz 2 E-MBO die allgemeine Vorschrift des **§ 16b E-MBO ausdrücklich nicht ausgeschlossen** wird. Daher gilt auch für CE-gekennzeichnete Bauprodukte, dass sie nur verwendet werden dürfen, wenn bei ihrer Verwendung die **bauliche Anlagen** bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden Zeitdauer die **Anforderungen der MBO oder aufgrund der MBO erfüllen** und **gebrauchstauglich** sind. Dies zu überprüfen und festzustellen ist Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörde, die in Verbindung mit § 79 Abs. 1 Satz 1 E-MBO grundsätzlich die **Einstellung der Arbeiten** verfügen kann.²² Daraus folgt, dass für CE-gekennzeichnete Bauprodukte zwar keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden dürfen.²³ Die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 16b Abs. 1 E-MBO muss sich aber dennoch nachweisen lassen.
21. Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen bedarf es im Rahmen der Ausführungsplanung auch der Klärung und Festlegung

¹⁸ E-MBO, Begründung (Stand: 04.03.2016), Seite 8.

¹⁹ E-MBO, Begründung (Stand: 04.03.2016), Seite 8.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

²¹ So ausdrücklich E-MBO, Begründung (Stand: 04.03.2016), Seite 9.

²² Vgl. auch E-MBO, Begründung (Stand: 04.03.2016), Seite 7.

²³ E-MBO, Begründung (Stand: 04.03.2016), Seite 9.

- der spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck bauseitig ergeben, wobei die spezifischen Anforderungen auch umfangreicher als die Anforderungen an die CE-Kennzeichnung sein können;
- der erforderlichen Leistungsmerkmale des jeweiligen Bauproduktes;
- des Erfordernisses eines Verwendbarkeitsnachweises nach §§ 17 ff. E-MBO (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall);
- der Anforderungen an die Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 E-MBO (Übereinstimmungserklärung des Herstellers, Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach vorheriger Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle, Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle).

22. In diesem Zusammenhang ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die vorbenannte Klärung und Festlegung der erforderlichen Leistungsmerkmale des jeweiligen Bauproduktes, des Erfordernisses eines (bestimmten) Verwendbarkeitsnachweises nach §§ 17 ff. E-MBO sowie der Anforderungen an die einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 E-MBO nicht nur im Rahmen der Objektplanung im Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ gemäß § 34 HOAI von Bedeutung ist, sondern auch im Rahmen der **Fachplanung**, beispielsweise im **Leistungsbild „Tragwerksplanung“ gemäß § 51 HOAI**. Problematisch ist dabei, dass jeder Fachplaner grundsätzlich nur die für ihn notwendigen Produkteigenschaften definieren kann. Somit müssen die spezifischen Anforderungen an die betreffenden Bauprodukte für den Standsicherheitsnachweis, Brandschutznachweis etc. zunächst einzeln formuliert und sodann vom Entwurfsverfasser bauteil- und bauproduktsspezifisch im Hinblick auf Widersprüche geprüft und zu einer „**Gesamt-Bauproduktenplanung**“ gebündelt werden. Hinzu kommt, dass die Klärung und Festlegung der erforderlichen Leistungsmerkmale des jeweiligen Bauproduktes, des Erfordernisses eines (bestimmten) Verwendbarkeitsnachweises nach §§ 17 ff. E-MBO sowie der Anforderungen an die einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 22 E-MBO in der künftig notwendigen Art und Weise **nicht zu den Grundleistungen der HOAI** gehört.²⁴

²⁴ Ebenso: Baukammer Berlin, Merkblatt 10/2016 (EuGH-Urteil zu nationalen Zusatzanforderungen an europäisch harmonisierte Bauprodukte – Hinweise und Empfehlungen).